

**Studien- und Prüfungsordnung für das postgraduale Meisterschülerstudium im
Studiengang Bildende Kunst an der
Hochschule für Bildende Künste Dresden
(Meisterschüler-O Bildende Kunst)
vom 11.07.2013**

Gemäß § 42 Abs. 5 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568) hat der Fakultätsrat I der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 11.07.2013 die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren und Meisterschülerprüfungsausschuss
- § 5 Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienstruktur
- § 6 Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- § 7 Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Anmeldung zur Abschlussprüfung
- § 10 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 11 Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Prüfer
- § 15 Verleihung der Urkunde
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Wiederholung von Prüfungen
- § 18 Prüfungsniederschrift
- § 19 Widerspruchsverfahren
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Inhalt und Aufbau des Meisterschülerstudiums im Studiengang Bildende Kunst an der Hochschule für Bildende Künste Dresden. Sie regelt Verfahren, Anforderungen und Inhalte der Prüfungen dieses Meisterschülerstudiums.

§ 2 Studienziele

(1) Das Meisterschülerstudium vertieft und erweitert die künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten und fördert künstlerische Entwicklungsvorhaben des Studierenden.

(2) Es dient insbesondere der Entwicklung von besonderen Befähigungen zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SächsHSFG).

(3) Das Meisterschülerstudium wird mit einer Prüfung gemäß § 11 dieser Ordnung abgeschlossen. Im Ergebnis eines erfolgreichen Abschlusses des Meisterschülerstudiums wird dem Studenten das Recht zur Führung des Titels „Meisterschüler“ im Fachgebiet Bildende Kunst der Hochschule für Bildende Künste Dresden verliehen und beurkundet.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Meisterschülerstudium kann zugelassen werden, wer

1. grundsätzlich über einen mindestens mit „gut“ bzw. 300 ECTS-Punkten bewerteten Abschluss des Studiums der Kunst an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Diplom, konsekutiver Master oder adäquater Abschluss) verfügt,
2. die in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium schriftlich niederlegt,
3. für die in Nummer 2 genannten Vorhaben zum Meisterschülerstudium durch einen Professor des Studiengangs Bildende Kunst der Hochschule angenommen ist,
4. nicht bereits zuvor ein gleichartiges Studium endgültig nicht bestanden hat.

Über die Anerkennung anderer Abschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 für die Zulassung entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss.

§ 4 Zulassungsverfahren und Meisterschülerprüfungsausschuss

(1) Über die Zulassung entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss. Der Meisterschülerprüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat der Fakultät I bestimmt. Er besteht aus drei Professoren, einem akademischen Mitarbeiter und einem Studenten des Fachgebietes Bildende Kunst; die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre; für das studentische Mitglied 1 Jahr. Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied aus der Professorenschaft zum Vorsitzenden.

(2) Der Meisterschülerprüfungsausschuss ist zuständig für die Einhaltung dieser Ordnung. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Zulassung zum Meisterschülerstudium,
- b. die Organisation der Prüfungen,
- c. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- d. die Bestellung der Prüfer,

- e. die Gewährleistung von Studien- und Prüfungserleichterungen für Studierende mit Behinderungen,
- f. die sach- und termingerechte Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden,
- g. die Offenlegung der Bewertung der Prüfungsleistungen.

Die Mitglieder des Meisterschülerprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Meisterschülerprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Meisterschülerprüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ist schriftlich an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. Die Frist wird vom Meisterschülerprüfungsausschuss festgelegt. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. der Nachweis eines Studienabschlusses nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (dieser Nachweis kann im Anschluss an die Abschlussprüfungen des jeweiligen Jahres nachgereicht werden),
2. die schriftliche Darlegung der in Aussicht genommenen künstlerischen Entwicklungsvorhaben und künstlerischen Arbeiten für das Meisterschülerstudium,
3. die Angabe eines Professors des Fachgebietes, der den Bewerber bei seinen künstlerischen Vorhaben betreuen soll (dieser vorgeschlagene Mentor ist zuvor zu kontaktieren),
4. die Darstellung des Lebenslaufes und des künstlerischen Werdeganges, ggf. einschließlich der Nachweise über bereits durchgeführte künstlerische Arbeiten,
5. eine Erklärung, dass bisher noch an keiner anderen Hochschule ein Meisterschülerstudium begonnen und endgültig nicht bestanden wurde,
6. eine Erklärung, dass diese Ordnung anerkannt wird, und
7. eine Erklärung, dass die Ordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden zur Sicherung guter künstlerischer und wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wird und dass deren Regelungen verpflichtend eingehalten werden.

(4) Eine Eignungsprüfung findet nicht statt. Der Antrag ist angenommen, wenn eine schriftliche Erklärung des Professors (Mentors) des Fachgebietes über die Annahme des Bewerbers und die Bereitschaft, den Bewerber bei seinen künstlerischen Vorhaben zu betreuen, vorliegt.

(5) Falls im 4. Semester keine Anmeldung zur Prüfung erfolgt, wird der Student zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Im Übrigen finden für die Zulassung die allgemeinen Regelungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden entsprechende Anwendung.

§ 5

Studienform, Studienbeginn, Studiendauer, Studienstruktur

- (1) Die Studierenden im Meisterschülerstudium sind an der Hochschule für Bildende Künste Dresden immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester eines jeden Kalenderjahres. Für das Verfahren der Immatrikulation gilt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Prüfungszeitraums 4 Semester.
- (4) In Ausnahmefällen kann das Studium, wenn ein schriftlicher Antrag mit ausreichender Begründung vorliegt, um maximal 1 Semester verlängert werden, wenn der Mentor dieser einmaligen Verlängerung schriftlich zustimmt.

§ 6

Studieninhalte, Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

- (1) Das Meisterschülerstudium erfolgt in Einzelbetreuung durch den Professor, der die Erklärung § 3 Abs. 3 Nr. 3 abgegeben hat (Mentor).
- (2) In einem individuellen Studienprogramm werden Inhalt und Umfang der Studienleistungen gemeinsam mit dem Mentor festgelegt. Durch diese Studienleistungen soll der Studierende die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit im Fachgebiet entwickeln. Insbesondere sind bei der Planung die künstlerischen Vorhaben des Studierenden zu berücksichtigen.
- (3) Die Erschließung und Vermittlung der Studieninhalte und die Erbringung der Studienleistungen kann in folgenden Formen erfolgen:
 - a. künstlerische Einzel- und Gruppengespräche,
 - b. Projektarbeit,
 - c. künstlerische Arbeit in den Werkstätten,
 - d. Vorlesung und Seminar,
 - e. Symposium,
 - f. Workshop,
 - g. Exkursion,
 - h. Kolloquium.

Die Studierenden sollen über ihr künstlerisches Entwicklungsvorhaben regelmäßig hochschulöffentlich berichten und ihre künstlerischen Arbeiten öffentlich präsentieren.

- (4) Es sollen Möglichkeiten bestehen, pädagogische und hochschuldidaktische Erfahrungen zu sammeln (§ 58 Abs. 1 Nr. 2 SächsHSFG). Dem Studierenden kann in den ersten beiden Semestern des Meisterschülerstudiums die Gelegenheit gegeben werden, Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre zu erbringen.
- (5) Der Studierende soll ab dem dritten Semester befristete Dienstleistungen (Tutorien) in der Lehre von vier bis fünf Semesterwochenstunden erbringen. Inhalte und Ablauf der

Tutorien sind Bestandteile des individuellen Studienprogramms; sie sollen die künstlerischen Vorhaben des Studierenden berücksichtigen.

(6) Im Mittelpunkt des Meisterschülerstudiums steht die Entwicklung der künstlerischen Arbeit. Konsultationen, die Teilnahme an Ausstellungen und anderen hochschulöffentlichen Veranstaltungen sind pro Semester durch die Unterschrift eines Mitgliedes des Lehrkörpers der HfBK nachzuweisen.

§ 7

Nutzung der Ateliers, Labore und Werkstätten

(1) Im Rahmen des Meisterschülerstudiums können die Labore und Werkstätten der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Nutzerordnung in Anspruch genommen werden.

(2) Atelieranspruch besteht nicht.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung ist angemeldet und zugelassen, wer im zweiten Fachsemester des Meisterschülerstudiums immatrikuliert ist und die Leistungen nach § 6 Abs. 6 erbracht hat.

(2) Die Zwischenprüfung wird vom Mentor und einem Beisitzer abgenommen und besteht aus einer Darstellung des erreichten Standes der künstlerischen Arbeiten bzw. des künstlerischen Entwicklungsvorhabens sowie des weiteren Arbeitsprozesses. Sie dauert in der Regel 30 Minuten. Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

(3) Eine nicht bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegte Zwischenprüfung gilt als nicht bestanden.

(4) Die Meldefrist beim Mentor endet in der Regel am 15. Mai eines Jahres. Falls im 2. Semester keine Anmeldung zur Prüfung erfolgt, wird der Student zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

§ 9

Anmeldung zur Abschlussprüfung

(1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums ist im letzten Semester schriftlich an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. In der Meldung müssen angegeben werden:

1. den Namen und Vornamen des Kandidaten,
2. den Mentor des Kandidaten,
3. eine Kurzbeschreibung der künstlerischen Arbeiten bzw. künstlerischen Entwicklungsvorhaben, und
4. den Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (§ 8).

(2) Die Anmeldung enthält eine Erklärung, ob der Kandidat eine entsprechende Prüfung in einem Meisterschülerstudium bereits bestanden oder nicht bestanden hat.

(3) Die Meldefrist endet am 15. Mai eines Jahres für die jeweils darauffolgende Prüfung.

§ 10

Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist angemeldet und zugelassen, wer im 4. Fachsemester des Meisterschülerstudiums immatrikuliert ist, die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt und Leistungen nach § 6 Abs. 6 erbracht hat.

(2) Der Meisterschülerprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. der Meldetermin nicht eingehalten wurde, es sei denn, dass der Kandidat das Versäumnis nicht zu vertreten hat,
3. die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung (§ 8) nicht nachgewiesen ist.

§ 11

Umfang und Durchführung der Abschlussprüfung und Bewertung der Prüfungsleistung; öffentliche Präsentation

(1) Zum Abschluss des Meisterschülerstudiums erfolgt die Abschlussprüfung des Meisterschülerstudiums. In der Abschlussprüfung ist durch den Kandidaten eine nachzuweisende, eigenständige, über die Diplom- oder Masterprüfung hinausgehende besondere künstlerische Leistung im Fachgebiet Bildende Kunst nachzuweisen.

(2) Die Prüfungsleistung besteht aus der Vorstellung der künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind und einem hochschulöffentlichen Kolloquium. Die Prüfung dauert in der Regel 30 Minuten.

(3) Prüfungssprachen sind Deutsch oder Englisch. Die Prüfungen sind grundsätzlich hochschulöffentlich.

(4) Zum Zeitpunkt der Prüfung hat der Kandidat eine archivierbare Dokumentation seiner künstlerischen Arbeiten, die im Meisterschülerstudium entstanden sind, vorzulegen. Die Portfolios sollen das Format DIN A4 nicht überschreiten. Das Portfolio sollte aus Papier sein, bei zeitbasierten Arbeiten kann zusätzlich ein digitaler Datenträger beigelegt werden.

(5) Die Dokumentation verbleibt im Archiv der Hochschule für Bildende Künste Dresden.

(6) Mindestens eine künstlerische Arbeit oder Ergebnisse des künstlerischen Entwicklungsvorhabens sollen im Anschluss an die Abschlussprüfung im Rahmen einer Ausstellung oder anderen Präsentation der Öffentlichkeit gezeigt werden.

(7) Eine Abschlussprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des Gutachtens des Mentors zu den künstlerischen Arbeiten des Kandidaten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden grundsätzlich folgende Noten verwendet:

- 1 = eine hervorragende Leistung
- 2 = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
- 4 = eine Leistung, die den Anforderungen noch genügt
- 5 = eine den Anforderungen nicht genügende Leistung.

(3) Es wird der Durchschnitt der Bewertungen der Prüfer gebildet. Bei der Bildung des Durchschnitts wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

§ 13

Nachteilsausgleich

(1) Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen und während der Inanspruchnahme von Elternzeit finden für die betroffenen Meisterschüler in der Regel keine Prüfungen statt. Hierzu sind vor dem Prüfungstermin mittels schriftlicher Erklärung beim Referat für Studienangelegenheiten der Zeitraum der Mutterschutzfrist gemäß Mutterschutzgesetz bzw. der Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit anzugeben und die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Behinderten und chronisch kranken Meisterschülern, denen ihre Behinderung oder chronische Krankheit die Erbringung der Prüfungsleistung erschwert, ist ein Nachteilsausgleich z.B. durch angemessene Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. Anträge auf Nachteilsausgleich sind beim Meisterschülerprüfungsausschuss mindestens vier Wochen vor der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. Die Gründe für den Nachteilsausgleich sind glaubhaft zu machen.

§ 14 Prüfer

(1) Für die Prüfungen nach dieser Ordnung bestellt der Meisterschülerprüfungsausschuss die Prüfer. Die als Prüfer bestellten Personen müssen gemäß § 35 Absatz 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigt sein.

(2) Der Meisterschülerprüfungsausschuss bestellt für die Abschlussprüfung den Mentor und auf Vorschlag des Meisterschülers zwei weitere akademische Mitglieder der Hochschule als Prüfer, von denen mindestens einer Professor sein muss.

Der Prüfungsausschuss bestimmt darüber hinaus Vertreter, die ebenfalls gemäß § 35 Absatz 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigt sein müssen.

§ 15 Verleihung der Urkunde

Über die bestandene Abschlussprüfung und die Verleihung des Titels „Meisterschüler“ durch die Hochschule für Bildende Künste Dresden wird eine Urkunde ausgestellt. Sie wird vom Rektor der Hochschule für Bildende Künste Dresden und dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Sie enthält folgende Angaben:

- a. den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des Meisterschülers,
- b. die Angabe des Mentors,
- c. das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht wurde,
- d. die Angabe über die Verleihung des Titels „Meisterschüler“.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Meisterschülerprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines Amtsarztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Meisterschü-

lerprüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Meisterschülerprüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft werden.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag einmal wiederholt werden.

(2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(3) Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, nur innerhalb eines Semesters einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung ist innerhalb eines Monats nach der nicht bestandenen Prüfung zu stellen.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Abschlussprüfung muss innerhalb eines Semesters nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches durchgeführt werden.

(5) Wird die Wiederholungsprüfung nicht innerhalb der Frist nach den Absätzen 3 und 4 bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine endgültig nicht bestandene Prüfungsleistung zieht die Exmatrikulation nach sich.

(6) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag beim Referat für Studienangelegenheiten eine Bescheinigung seiner Studienleistungen ausgestellt.

§ 18

Prüfungsniederschrift

Über die Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Art der Prüfung,
- b. Name, Vorname und Meisterklasse des Kandidaten,
- c. Tag und Ort der Prüfung,
- d. Dauer und Inhalt der Prüfung,
- e. Bewertung und kurze Beurteilung,
- f. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.),
- g. Unterschriften der Prüfer.

(2) Dem Kandidaten ist Einsicht in die Prüfungsniederschrift zu gewähren. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der Prüfung an das Referat für Studienangelegenheiten zu richten. Das Referat für Studienangelegenheiten bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 19

Widerspruchsverfahren

(1) Dem Studierenden wird über

1. eine nicht bestandene Prüfung,
2. die Nichtanrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder
3. sonstige belastende Entscheidungen

durch den Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Soll eine für den Meisterschüler belastende Entscheidung getroffen werden, ist dieser vorher anzuhören.

(3) Gegen Prüfungsentscheidungen ist der Widerspruch statthaft. Im Widerspruchsverfahren sind §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 20

Einsicht in Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsakten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Ablegen der letzten Prüfung des Studiums beim Referat für Studienangelegenheiten zu stellen.

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Meisterschülerprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Meisterschülerprüfungsausschuss über die Nichtzulassung.

(3) Dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Prüfungsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine neue zu ersetzen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22**Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2013 aufgenommen haben, findet diese Ordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2014 keine Anwendung; diese Studierenden können jedoch schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Meisterschülerprüfungsausschusses ihr Einverständnis zur entsprechenden Anwendung der Regelungen dieser Ordnung mit sofortiger Wirkung erklären.

(3) Mit Beginn des Wintersemesters 2013/14 gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Ordnung. In diesem Zeitpunkt treten die Meisterschülerprüfungsordnung vom 23.10.1995 und die Meisterschülerstudienordnung vom 23.10.1995 für das Fachgebiet Bildende Kunst außer Kraft.

Diese Ordnung wurde durch Vorbehaltsbeschluss des Rektorates vom 10.07.2013 mit Wirkung vom 11.07.2013 genehmigt.

Dresden, den 18.07.2013

Matthias Flügge
Rektor